



Die EU-Verordnung 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) ist seit dem 14. Juni 2011 wirksam. Europäisches Recht gilt damit unmittelbar.
In Artikel 67 regelt die Verordnung die Aufzeichnungspflicht im Hinblick auf PSM.
Weiterführende Regelungen finden sich im § 11 des neuen PflSchG.

A. Aufzeichnungspflicht über PSM für Hersteller und Händler

Für wen besteht eine Aufzeichnungspflicht?

- Hersteller
- Lieferanten und Händler
- Einführer und Ausführer

Was muss aufgezeichnet werden?

- hergestellte PSM
- eingeführte PSM
- ausgeführte PSM
- gelagerte PSM
- in Verkehr gebrachte PSM

[falls zutreffend]

Bezeichnung und Menge (?)

Die Aufzeichnungspflicht betrifft nicht nur den aktuellen Status (z. B. hinsichtlich der aktuellen Lagerung), sondern alle Warenströme innerhalb des Zeitraums der Aufzeichnungspflicht.

Die Bezeichnung von PSM (oder Parallelimportprodukten - PIP) muss exakt dokumentiert werden.

Unzulässige bzw. unvollständige Angaben sind z. B.:

- der Wirkstoffname als PSM-Bezeichnung (z. B. Glyphosat)
- allgemeine Begriffe / Sammelbegriffe als PSM-Bezeichnung (z. B. Roundup)
- der Name des Referenzprodukts als PSM-Bezeichnung (bei PIP)

Über welchen Zeitraum sind Aufzeichnungen zu führen?

Aufzeichnungen sind über den Zeitraum der letzten 5 Jahre zu führen und aufzubewahren.

B. Aufzeichnungspflicht für Anwender über die Anwendung von PSM

Für wen besteht eine Aufzeichnungspflicht?

- nur für berufliche Verwender/Anwender
 - Wer hat die Spritze gefahren? Wer hat das Gerät bedient?
z. B. Betriebsleiter, Betriebsangehörige, Lohnunternehmer, ...

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Aufzeichnungen für die zu seinem Betrieb gehörenden Flächen zusammen zu führen.

Was muss aufgezeichnet werden?

- | | |
|--|--|
| • PSM-Bezeichnung | <u>Was</u> wurde angewendet? |
| • Anwendungsdatum | <u>Wann</u> wurde angewendet? |
| • Aufwandmenge | <u>Wie viel</u> wurde angewendet? |
| • Anwendungsfläche | <u>Wo</u> wurde angewendet? |
| • Kulturpflanze | <u>In welcher Kultur</u> wurde angewendet? |
| <u>Wer</u> angewendet hat, ergibt sich daraus, wer die Aufzeichnungen geführt hat. | |

Über welchen Zeitraum sind Aufzeichnungen zu führen?

Aufzeichnungen dieser Art sind über folgenden Zeitraum zu führen und aufzubewahren:

von der Anwendung bis zum Ende des 3. vollen Kalenderjahres.

Aufzeichnungen aus der bis zum 14.06.2011 geltenden Aufzeichnungspflicht bleiben von dieser Regelung unberührt.